

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40961

Blatt

1

nach § 22 StVZO
der Typrüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e. V.

NUR ZUR INFORMATION

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	A7015530	Hersteller/ Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
--	----------	---

Der Verwendungsbereich der Radausführung A und B wird erweitert, ergänzt und komplett neu aufgeführt.
Die Auflagen werden z.T. geringfügig ergänzt.
Die Auflage 23) kommt neu hinzu.
Der max. Abrollumfang der Bereifung (Ausf. A) sowie max. Radlast und max. Abrollumfang der Bereifung (Ausf. B) werden angehoben.

I. Beschreibung der Sonderräder:

Die Angaben bleiben unverändert.

I.1. Sonderraddaten:

Einpreßtiefe in mm: Ausf. A: 35 + 1
 Ausf. B: 30 + 1

zulässige Radlast in kg: Ausf. A: 490
 Ausf. B: 525

max. Abrollumfang der zugrun-
de gelegten Bereifung in mm: Ausf. A: 1950
 Ausf. B: 1935

Die übrigen Angaben bleiben unverändert.

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen angebaut werden:

Sonderrad-Ausführung A:

Hersteller: Daimler-Benz AG., 7000 Stuttgart:

Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
201 bis Modell- jahr 1984	A,B F,G	190	C 750	185/65 R15 7)10)12)	1)2)3)4)5)13) 14)23)
	C	190 E		195/50 R15 6)	
				195/60 R15 9)10)	
	D	190 D		205/50 R15 6)7) 205/55 R15 9) 205/60 R15 9)10)	

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40961

Blatt

2

Nur zur Information
nach § 22 Abs. 1 VZO
 der Prüfverordnung für technische Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:
 Sonderräder für
 Personenkraftwagen
 7 J x 15 H2

Typ:
 A7015530

Hersteller/Vertriebsfirma:
 Rial
 Leichtmetallfelgen GmbH
 6702 Fußgönheim

I.4. Verwendungsbereich der Sonderrad-Ausführung A (Fortsetzung):

Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
201 ab Modell- jahr 1985	F, G	190	C 750	185/65 R15 12)	1)2)3)4)5)14) 16)23)
	C, C1, C2	190 E		195/50 R15 6)13)	
	D	190 D		205/50 R15 6)13)	
	H	190 D 2.5		205/55 R15 7)13)	
201	A, A1, A2, A3	190	C 750/1	195/60 R15	
	B, B2	190 E		205/60 R15 7)13)	
	F, F1,	190 D		225/50 R15 13)15)18)19)	
	G	190 D 2.5			
	D, D2	190 E 2,3			
	E1, E2	190 E 2,6			
	E	190 E 2.3-16		C 750	
C, C1, C2		C750/1	205/60 R15 9)10)13) 185/65SR15 M+S 12) 205/55SR15M+S 7)13)		
124	A, A1, A2, A3 B	200	D700	185/65 R15 12)	1)2)3)4)5)14) 17)23)
	K, K1	200 D		195/65 R15 205/60 R15 11)13) 205/55 R15 11)13) 215/60 R15 7)11)13) 225/50 R15 8)9)13)	

Ki

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40961

Blatt

Nur zur Information

3

nach § 22 StVZO
 im Auftrag des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

I.4. Verwendungsbereich der Sonderrad-Ausführung A (Fortsetzung):

Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
124	C, C1	230 E	D 700	195/65 R15	1)2)3)4)5)14) 17)23)
	L	250 D		205/60 R15 11)13)	
	D1, D2	260 E		205/55 R15 6)11)13)	
	E, E1, E2	300E		215/60 R15 7)11)13)	
	M	300 D		225/50 R15 6)8)9)13)	

Sonderrad-Ausführung B:
 Hersteller: Ford Werke AG., Köln:

Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
GAE	A 231	SCORPIO	D 691	195/50 R15	1)2)3)4)7)13) 14)20)22)23)
	B, C: 233	w.w. GRANADA		195/65 R15	
	C 234	bzw. SCORPIO C		205/60 R15	
	B, C: 243	SCORPIO CL SCORPIO Ghia			
	C 244	SCORPIO GL GRANADA C			
	F 236	GRANADA CL GRANADA Ghia			
	F 237	GRANADA GL			
	F 246				
	F 247				
	D 237				
	J 235				
	J 245				

Nachtragsgutachten III

Nur zur Information

Blatt

4

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

I.4. Verwendungsbereich der Sonderrad-Ausführung B (Fortsetzung):

Typ	Ausführung	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
GAE	E 235	SCORPIO	D 691	195/60 R15	1)2)3)4)7)13) 14)20)22)23)
	E 236	w.w. GRANADA		195/65 R15	
	E 245	bzw. SCORPIO C		205/60 R15	
	E 246	SCORPIO CL			
		SCORPIO Ghia			
	G 236	SCORPIO GL			
		GRANADA C			
	G 237	GRANADA CL			
		GRANADA Ghia			
		GRANADA GL			
	G 246				
	G 247				
	K 238				
	K 248				
GAE 4	F 239	SCORPIO 4x4	D 932	205/60 R15	1)2)3)4)13) 14)20)21)22) 23)
	G 239	w.w. GRANADA 4x4			

I.4. Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten freigegebene Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19(2) StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet, z.B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.

Nachtragsgutachten III
Nur zur Information
zu **Personen Kraftwagen**
nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

5

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

I.4. Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774-38 G 11,5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 7) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten vorne und hinten ein ausreichender Freiraum der Rad/Reifen-Kombination sicherzustellen.
- 8) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen.
- 9) Durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten vorne und hinten ist ein ausreichender Freiraum der Rad/Reifen-Kombination sicherzustellen.
- 10) Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Reifen in den hinteren Radhäusern müssen gegebenenfalls Anschlagbegrenzer an den Stoßdämpfern oder Zwischenlagen zwischen Fahrwerksfeder und Karosserie eingebaut werden.
- 11) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile (z.B. Spoilerecken oberhalb der Stoßstange) oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen sicherzustellen.
- 12) Es sind nur Reifen der Firmen Uniroyal, AVON, Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Semperit und Veith Pirelli zulässig.
Werden Bereifungen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifen auf der Felgengröße 7Jx15H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 13) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 14) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Nachtragsgutachten III Nur zur Information

Blatt

6

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

I.4. Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

- 15) Die Reifengröße 225/50 R15 ist nur auf der Hinterachse zulässig.
- 16) Folgende Reifen-Kombination ist auch zulässig:
Reifengröße:
Vorderachse: 205/55 R15
Hinterachse: 225/50 R15
Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 17) Folgende Reifen-Kombination ist auch zulässig:
Reifengröße:
Vorderachse: 205/60 R15
Hinterachse: 215/60 R15
Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antischlupf-
Regelungsanlage.
Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 18) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch
Aufweiten der Kotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Reifen in
den hinteren Radhäusern sicherzustellen.
- 19) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger angebracht
werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 20) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmutter ver-
wendet werden.
- 21) Durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten vorne ist ein ausreichender
Freiraum der Rad/Reifen-Kombination sicherzustellen.
- 22) Nach der Umrüstung auf eine neue Rad/Reifen-Kombination sind die Spur- und
Sturzwerte der Vorderachse zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß Fahrzeugher-
stellerangabe neu einzustellen.
- 23) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenher-
steller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten
ist.

Nachtragsgutachten III
Nur zur Information
 zur Allgemeinen Betriebserlaubnis
 nach § 22 StVZO
 der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-----------------------------	---

II. Sonderradprüfung:
II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung der **Radausführung A** war nicht erforderlich. Der max. Abrollumfang der zugrundegelegten Bereifung wird auf 1950 mm angehoben.

Die Dauerfestigkeit der **Radausführung B** wurde auf einem un-
wuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung
wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

- max. Radlast in kg: $F_R = 525$
- Reibwert: $\mu = 0,9$
- dynamischer Reifen-
halbmesser in m: $r_{dyn} = 0,308$
(entspricht einem Abrollumfang von 1935 mm)
- Einpreßtiefe in mm: $e = 30$
- max. Biegemoment in Nm: $M_{Bmax} = 3164$

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

li.

Nachtragsgutachten ^{III}

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

8

NUR ZUR INFORMATION

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

III. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ A7015530 des Herstellers Rial Leichtmetallfelgen GmbH, 6702 Fußgönheim entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40961 bestehen keine technischen Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. Radmuttern hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radschrauben bzw. Radmuttern zu verwenden sind.

Die Begutachtung der aufgeführten Rad-Reifenkombinationen wurde am Prüffahrzeug, sofern nichts anderes erwähnt ist, mit gleichen Reifenfabrikaten und Reifenprofilen durchgeführt. Der Fahrzeughalter ist darauf hinzuweisen, daß diese Einheitlichkeit auch im Falle der Reifenerneuerung beibehalten werden soll.

Reifen der Geschwindigkeitsklasse V dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128 Blatt 1 bei Geschwindigkeiten über 210 bis 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und Reifenfülldrücke mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung). Dies gilt auch für alle V-Reifen, welche am Fahrzeug unter Sturz eingesetzt werden.

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40961

Nur zur Information

Blatt

9

nach § 21 StVZO
für Typgenehmigung des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 15 H2	Typ: A7015530	Hersteller/Vertriebsfirma: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6702 Fußgönheim
---	-------------------------	---

III. Zusammenfassung (Fortsetzung):

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist dann erforderlich, wenn eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet wird und diese noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, bzw. wenn durch den Anbau der Sonderräder am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden müssen (siehe Punkt I.4. Auflage 13)).

IV. Anlagen:

Zeichnungs-Nr.:

Datum:

Zeichnung der Sonderräder

AM-F-00-614-01
mit Änderung vom

29.09.1984
06.05.1986



Liebl

Amtlich anerkannter Sachverständiger

Dipl.-Ing. Liebl

München, den 18.05.87
li-pe
bit